

Satzung BAG Arbeit e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein hat die Förderung der Hilfe für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen, insbesondere die Zielgruppe des § 53AO, speziell durch soziale Betreuung, berufliche Qualifizierung und sonstige Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zum Zweck.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vertretung der Interessen der Betroffenen und der Mitgliedseinrichtungen gegenüber Politik, Behörden, Verbänden, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - die Förderung der Bildung seiner Mitglieder sowie von Einrichtungen, die insbesondere Angebote der öffentlich geförderten Arbeit, der beruflichen Qualifizierung, der sozialen Betreuung und sonstige Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben umsetzen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern, die die Satzungszwecke des Vereins unterstützen durch die Durchführung von Tagungen, Workshops, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen,
 - die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung u. a. durch Tagungen, Workshops und Fortbildungen,
 - die Anregung, Förderung und ideelle Unterstützung wissenschaftlicher Forschung über alle mit Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme,
 - die Fortentwicklung der Angebote von Arbeit im Rahmen zielgruppenübergreifender sozialer Arbeit,
 - die Beratung, Förderung, Hilfestellung und Unterstützung neuer Vorhaben im Rahmen der Hilfen für Arbeitslose.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können juristische Personen, die sich dem Satzungszweck des Vereins verpflichten, operativ tätig und keine Verbände sind.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand in Textform beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung in Textform mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres, bei einer Kündigung seitens des Vereins ist eine sechsmonatige Frist einzuhalten
 - bei Auflösung/Beendigung der Arbeit des Mitglieds

- durch Ausschluss eines Mitglieds, das gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat, aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden
- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand und zweimal in Textform gemahnt worden ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB
3. auf Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen vorher in Textform einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Tagesordnungspunkten eine solche schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den jeweils anwesenden Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in dem mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf enthalten sein. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und umsetzen. Sie sind den Mitgliedern anschließend in Textform mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n geleitet, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die / der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in direkter Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann per Listenwahl erfolgen. Gewählt werden können nur natürliche Personen.
2. Darüber hinaus obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan
 - Beschlussfassung über eine Ordnung zur Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - Änderung der Satzung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorstandsvorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens 3, höchstens 7 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 7). Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
 - Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der/die Vorstandsvorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen führen die laufenden Geschäfte und vertreten rechtlich und politisch den Verein. Je zwei dieser Mitglieder des Vorstandes sind nach § 26 BGB gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Er wird durch den/die Vorsitzende/n oder zwei andere Vorstandsmitglieder in Textform mit in der Regel zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder nach Absatz 6 zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht mehr alle Vorstandsmitglieder im Amt sind.
6. Beschlüsse können auch mit Fax oder rückbestätigter E-Mail, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren bis zum Beginn der Beschlussfassung widerspricht.
7. Die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Vorstandsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern zeitnah, im Falle des vorstehenden Ansatzes 6 unverzüglich zuzuleiten.
8. Der Vorstand kann Aufgaben des laufenden Geschäftes an den / die Geschäftsführer/in übertragen. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den / die Geschäftsführer/in.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten und hat insoweit auch einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. Im Übrigen bleibt § 31a BGB unberührt.

§ 9 Der / die Geschäftsführer/in

Nach entsprechender Übertragung durch den Vorstand führt der / die Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des Vereins. Der / die Geschäftsführer/in wird zum Besonderen Vertreter / zur Besonderen Vertreterin nach § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt. Insbesondere obliegt ihr/ihm

1. die Außenvertretung gegenüber Ministerien, Politik, Administration, Partnerorganisationen
2. die Öffentlichkeitsarbeit, der Kontakt zu Presse und Medien
3. die Leitung der Geschäftsstelle
4. die Dienst- und Fachaufsicht über das unterstellte Personal
5. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen
6. Stellen von Förder- und Projektanträgen
7. Bewirtschaftung des Budgets
8. Aufnahme von Kassenkrediten
9. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Einzelheiten dazu sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung berichtet der/dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig über den Stand der Arbeit und informiert diese/diesen bei wichtigen Anlässen unverzüglich.

§ 10 Beitragsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung über die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge

§ 11 Landesverbände

Die Mitglieder eines Bundeslandes können mit Zustimmung des Vorstandes die Bildung und Auflösung von Landesverbänden beschließen. Landesverbände bestehen ausschließlich aus Mitgliedern der bag arbeit. Landesverbände vertreten die Interessen der regionalen Mitglieder auf der jeweiligen Landes- und Regionalebene und fördern den Vereinszweck

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung mit zwei-Drittel-Mehrheit:

Dem Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister wegen eines Eintragungshindernisses beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

„§ 13 Satzungsänderung in besonderen Fällen“

Der Vorstand ist abweichend zu § 7 Abs. 7 der eingetragenen Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung verlangt werden.“

*Satzungsänderungen beschlossen auf der Vorstandssitzung der BAG Arbeit e.V. am
13.6.2017*